

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Weinerzeugung



2015

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 24.03.2016
Artikelnummer: 2030322157004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 75 2405

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Textteil

Gebietsstand, Zeichenerklärung, Abkürzungen
Vorbemerkung
Qualitätsbericht

Tabellenteil

Weinerzeugung 2015

- 1 Insgesamt
 - 1.1 Wein und Most
 - 1.2 Wein
 - 1.3 Most

- 2 Weißwein
 - 2.1 Wein und Most
 - 2.2 Wein
 - 2.3 Most

- 3 Rotwein
 - 3.1 Wein und Most
 - 3.2 Wein
 - 3.3 Most

Gebietsstand

Die Angaben für **Deutschland** beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

–	=	nichts vorhanden
0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten

Abkürzungen

hl	=	Hektoliter (100 Liter)
g.U.	=	geschützte Ursprungsbezeichnung

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen.

Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht enthält Angaben über die Weinerzeugung des Jahres 2015.

Die Tabellen sind nach Wein und Most, Weiß- und Rotwein sowie den Qualitätsstufen (z. B. Prädikatswein) gegliedert. Regional werden die Tabellen für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbauggebiete unterteilt.

Bei der Einteilung nach Qualitätsstufen wurde der Begriff Tafelwein als untere Weinkategorie durch Wein und/oder Landwein ersetzt. Die Änderung der Einteilung und Bezeichnung der Weine ist Folge des Fünften Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2416). Auf EU-Ebene wurde zum 1. August 2009 das bisherige Bezeichnungsrecht und damit die Begriffe Tafelwein und Qualitätswein abgeschafft. In der Europäischen Union wird seither zwischen Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. unterschieden. National bleibt das System der Qualitätsweinregelungen weiterhin bestehen. Zur Umsetzung der neuen EG-Systematik wurden im Hinblick auf die Weinerzeugung neben der Ersetzung des Begriffes Tafelwein folgende Änderungen vorgenommen: Die Namen der bestimmten Anbauggebiete wurden als geschützte Ursprungsbezeichnung und die Namen der Landweingebiete als geschützte geografische Angabe eingestuft.

Der Begriff „b.A.“ (bestimmtes Anbauggebiet) bei Qualitätswein wurde mit der „Zweiten Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung“ vom 30. Oktober 2013 gestrichen. Wir verwenden deshalb „Wein mit g.U.“ anstelle von „Qualitätswein b.A.“ in der Fachserie.

Für Brandenburg wurden keine Ergebnisse ausgewiesen. Die Weinerzeugung der brandenburgischen Winzerinnen und Winzer wurde, sofern diese dazugehören, bei den Anbaugebieten Saale-Unstrut und Sachsen mit veröffentlicht. Das Bundesergebnis ist folglich die Summe aller Länder mit Ausnahme von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Anstelle der Ergebnisse dieser drei Länder werden die Daten der Anbaugebiete Sachsen und Saale-Unstrut aufaddiert, da diese auch die Ergebnisse brandenburgischer Betriebe mit enthalten.

Weinerzeugung

1 Insgesamt

1.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Jahr	Wein und Most				
		insgesamt	Wein / Landwein	davon		
				Wein mit g.U.		
				zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ¹	2013	8 408 799	322 842	8 085 957	6 382 075	1 703 882
	2014	9 202 008	342 240	8 859 768	7 239 015	1 620 753
	2015	8 818 728	271 981	8 546 747	5 646 321	2 900 426
Baden-Württemberg.....	2014	2 356 020	9 555	2 346 465	1 928 239	418 226
	2015	2 231 768	3 833	2 227 935	1 212 134	1 015 801
		1 072 924	2 198	1 070 726	741 926	328 801
Württemberg.....		1 158 844	1 635	1 157 208	470 208	687 000
Baden.....						
Bayern.....	2014	442 409	2 339	440 070	231 840	208 230
	2015	403 516	2 281	401 235	137 406	263 830
		400 221	1 966	398 255	135 132	263 123
Franken.....		3 296	315	2 981	2 274	707
Übrige Gebiete.....						
Hessen.....	2014	251 448	1 071	250 378	156 242	94 135
	2015	231 603	1 167	230 436	98 060	132 376
		30 289	280	30 008	16 034	13 975
Hessische Bergstraße.....		201 314	887	200 428	82 026	118 401
Rheingau.....						
Mecklenburg-Vorpommern	2014	122	122	-	-	-
	2015	193	193	-	-	-
Nordrhein-Westfalen.....	2014	1 316	-	1 316	965	351
	2015	1 287	-	1 287	923	364
Rheinland-Pfalz.....	2014	6 082 023	328 186	5 753 837	4 868 240	885 597
	2015	5 866 013	263 404	5 602 608	4 137 127	1 465 481
Ahr.....		48 109	3 175	44 935	44 052	883
Mittelrhein.....		27 735	813	26 922	18 802	8 120
Mosel.....		1 250 496	33 028	1 217 468	933 125	284 343
Nahe.....		232 358	2 081	230 276	151 810	78 466
Rheinhessen.....		2 605 979	163 891	2 442 088	1 762 996	679 092
Pfalz.....		1 701 336	60 417	1 640 919	1 226 341	414 577
Saarland.....	2014	6 638	27	6 611	5 090	1 521
	2015	5 940	25	5 915	4 474	1 441
Sachsen.....	2014	19 738	577	19 160	12 181	6 979
	2015	23 574	754	22 820	10 610	12 210
Sachsen ²		25 135	754	24 381	11 423	12 959
Sachsen-Anhalt/Thüringen.....	2014	40 839	81	40 758	35 180	5 579
	2015	53 158	107	53 050	44 389	8 661
Saale-Unstrut ³		52 980	32	52 949	44 774	8 175
Schleswig-Holstein.....	2014	329	329	-	-	-
	2015	292	292	-	-	-

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

3 Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung

1 Insgesamt

1.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Jahr	Wein							
		zu- sammen	davon				zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
			Wein / Landwein			Landwein			
			zu- sammen	Wein	Landwein				
Deutschland ¹	2013	7 767 413	253 850	59 661	194 189	7 513 563	5 923 065	1 590 498	
	2014	8 664 496	305 523	51 986	253 536	8 358 973	6 850 023	1 508 950	
	2015	8 232 589	229 640	49 909	179 732	8 002 949	5 280 710	2 722 238	
Baden-Württemberg.....	2014	2 271 862	9 533	1 137	8 396	2 262 329	1 862 447	399 882	
	2015	2 138 837	3 822	791	3 030	2 135 015	1 168 960	966 055	
Württemberg.....		1 018 624	2 189	660	1 530	1 016 435	711 756	304 679	
Baden.....		1 120 213	1 632	132	1 501	1 118 581	457 204	661 376	
Bayern.....	2014	417 136	2 299	520	1 779	414 837	222 452	192 385	
	2015	391 289	2 246	908	1 339	389 043	134 285	254 758	
Franken.....		387 996	1 932	900	1 033	386 064	132 013	254 051	
Übrige Gebiete.....		3 293	314	8	306	2 979	2 272	707	
Hessen.....	2014	247 581	407	297	110	247 174	154 822	92 351	
	2015	226 244	324	38	286	225 920	96 759	129 161	
Hessische Bergstraße.....		29 007	160	15	144	28 848	15 639	13 208	
Rheingau.....		197 237	164	22	142	197 073	81 120	115 953	
Mecklenburg-Vorpommern	2014	122	122	122	-	-	-	-	
	2015	193	193	193	-	-	-	-	
Nordrhein-Westfalen.....	2014	1 233	-	-	-	1 233	942	290	
	2015	1 231	-	-	-	1 231	912	319	
Rheinland-Pfalz.....	2014	5 658 793	292 195	49 911	242 284	5 366 598	4 556 600	809 998	
	2015	5 391 403	221 952	47 852	174 100	5 169 451	3 819 894	1 349 557	
Ahr.....		46 750	3 154	22	3 131	43 596	42 732	864	
Mittelrhein.....		26 217	810	2	807	25 408	17 505	7 903	
Mosel.....		1 074 940	23 920	4 826	19 095	1 051 020	800 807	250 213	
Nahe.....		221 388	1 249	35	1 214	220 139	145 862	74 276	
Rheinhausen.....		2 381 407	134 028	26 874	107 154	2 247 379	1 630 724	616 655	
Pfalz.....		1 640 701	58 792	16 093	42 699	1 581 909	1 182 264	399 645	
Saarland.....	2014	6 301	27	-	27	6 274	4 753	1 521	
	2015	5 787	25	-	25	5 762	4 321	1 441	
Sachsen.....	2014	19 738	577	-	577	19 160	12 181	6 979	
	2015	23 574	754	127	627	22 820	10 610	12 210	
Sachsen ²		25 135	754	127	627	24 381	11 423	12 959	
Sachsen-Anhalt/Thüringen.....	2014	40 265	81	-	81	40 184	34 783	5 401	
	2015	52 347	107	-	107	52 240	43 771	8 468	
Saale-Unstrut ³		52 177	32	-	32	52 145	44 156	7 989	
Schleswig-Holstein.....	2014	329	329	-	329	-	-	-	
	2015	292	292	-	292	-	-	-	

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

3 Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung

1 Insgesamt

1.3 Most

in hl

Land Anbaugebiet	Jahr	Most ¹				
		zusammen	Wein / Landwein	davon		
				Wein mit g.U.		
				zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ²	2013	641 386	68 992	572 394	459 009	113 384
	2014	537 512	36 717	500 795	388 992	111 803
	2015	586 139	42 341	543 798	365 610	178 188
Baden-Württemberg.....	2014	84 158	22	84 136	65 792	18 344
	2015	92 931	12	92 919	43 174	49 745
Württemberg.....		54 300	8	54 292	30 170	24 122
Baden.....		38 631	3	38 628	13 004	25 623
Bayern.....	2014	25 274	40	25 234	9 388	15 846
	2015	12 227	34	12 193	3 121	9 072
Franken.....		12 224	34	12 191	3 119	9 072
Übrige Gebiete.....		3	1	2	2	-
Hessen.....	2014	3 868	664	3 204	1 420	1 784
	2015	5 359	843	4 516	1 301	3 215
Hessische Bergstraße.....		1 282	121	1 161	394	766
Rheingau.....		4 077	722	3 355	907	2 448
Mecklenburg-Vorpommern	2014	-	-	-	-	-
	2015	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen.....	2014	84	-	84	23	61
	2015	56	-	56	11	45
Rheinland-Pfalz.....	2014	423 231	35 991	387 239	311 641	75 599
	2015	474 610	41 452	433 158	317 233	115 925
Ahr.....		1 359	21	1 338	1 320	19
Mittelrhein.....		1 517	3	1 514	1 297	217
Mosel.....		175 556	9 107	166 449	132 318	34 130
Nahe.....		10 970	832	10 137	5 948	4 190
Rheinhessen.....		224 572	29 863	194 709	132 272	62 437
Pfalz.....		60 635	1 625	59 010	44 078	14 932
Saarland.....	2014	338	-	338	338	-
	2015	153	-	153	153	-
Sachsen.....	2014	-	-	-	-	-
	2015	-	-	-	-	-
Sachsen ³		-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt/Thüringen.....	2014	574	-	574	396	178
	2015	811	-	811	618	193
Saale-Unstrut ⁴		803	-	803	618	186
Schleswig-Holstein.....	2014	-	-	-	-	-
	2015	-	-	-	-	-

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung

2 Weißwein

2.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Jahr	Wein und Most					
		insgesamt	Wein / Landwein	davon			
				Wein mit g.U.			
				zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein	
Deutschland ¹	2013	5 141 223	210 631	4 930 592	3 553 430	1 377 161	
	2014	5 788 707	273 384	5 515 323	4 150 613	1 364 711	
	2015	5 394 541	216 487	5 178 054	2 975 260	2 202 794	
Baden-Württemberg.....	2014	1 038 229	6 074	1 032 155	792 183	239 972	
	2015	955 230	1 405	953 825	440 513	513 312	
Württemberg.....		248 525	512	248 013	124 542	123 471	
Baden.....		706 705	893	705 812	315 971	389 841	
Bayern.....	2014	347 349	1 879	345 470	163 399	182 070	
	2015	318 712	1 966	316 746	91 858	224 889	
Franken.....		316 435	1 751	314 684	90 261	224 423	
Übrige Gebiete.....		2 278	215	2 062	1 597	465	
Hessen.....	2014	215 656	750	214 906	126 116	88 790	
	2015	194 899	822	194 077	72 891	121 185	
Hessische Bergstraße.....		22 688	228	22 461	9 965	12 495	
Rheingau.....		172 210	594	171 616	62 926	108 690	
Mecklenburg-Vorpommern	2014	70	70	–	–	–	
	2015	107	107	–	–	–	
Nordrhein-Westfalen.....	2014	1 040	–	1 040	689	351	
	2015	1 036	–	1 036	672	364	
Rheinland-Pfalz.....	2014	4 133 309	263 927	3 869 382	3 028 453	840 928	
	2015	3 861 931	211 423	3 650 508	2 326 381	1 324 127	
	Ahr.....		12 957	1 235	11 722	11 048	674
	Mittelrhein.....		22 865	508	22 357	14 947	7 410
	Mosel.....		952 222	29 185	923 037	641 023	282 014
	Nahe.....		165 063	1 124	163 939	94 070	69 869
	Rheinhausen.....		1 695 383	136 100	1 559 283	941 935	617 348
	Pfalz.....		1 013 442	43 272	970 170	623 358	346 812
Saarland.....	2014	5 947	23	5 924	4 421	1 502	
	2015	5 154	20	5 134	3 783	1 350	
Sachsen.....	2014	16 302	439	15 862	10 124	5 738	
	2015	19 014	547	18 467	8 343	10 124	
Sachsen ²		20 317	547	19 770	8 918	10 852	
Sachsen-Anhalt/Thüringen.....	2014	29 699	48	29 651	24 427	5 224	
	2015	37 193	62	37 130	29 935	7 195	
Saale-Unstrut ³		36 973	14	36 958	30 244	6 714	
Schleswig-Holstein.....	2014	209	209	–	–	–	
	2015	184	184	–	–	–	

¹ Nur Wein erzeugende Länder.

² Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

³ Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung

2 Weißwein

2.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Jahr	Wein						
		zu- sammen	davon					
			Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
			zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland ¹	2013	4 748 147	178 191	16 058	162 133	4 569 956	3 286 313	1 283 643
	2014	5 453 059	246 739	27 639	219 100	5 206 320	3 930 934	1 275 385
	2015	5 028 205	188 087	34 039	154 048	4 840 118	2 774 817	2 065 302
Baden-Württemberg.....	2014	1 004 813	6 059	654	5 405	998 754	768 101	230 653
	2015	920 516	1 399	178	1 220	919 117	427 124	491 993
Württemberg.....		236 378	507	130	377	235 871	119 685	116 186
Baden.....		684 138	891	48	843	683 246	307 439	375 807
Bayern.....	2014	337 972	1 839	421	1 419	336 133	159 610	176 523
	2015	309 354	1 932	832	1 099	307 422	89 768	217 654
Franken.....		307 079	1 717	824	892	305 362	88 173	217 189
Übrige Gebiete.....		2 275	215	8	207	2 060	1 595	465
Hessen.....	2014	213 019	371	292	78	212 648	125 414	87 233
	2015	190 919	236	28	208	190 683	72 114	118 570
Hessische Bergstraße.....		21 823	142	9	133	21 682	9 720	11 962
Rheingau.....		169 095	94	18	76	169 001	62 394	106 608
Mecklenburg-Vorpommern	2014	70	70	70	-	-	-	-
	2015	107	107	107	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen.....	2014	966	-	-	-	966	675	290
	2015	991	-	-	-	991	672	319
Rheinland-Pfalz.....	2014	3 843 828	237 716	26 202	211 514	3 606 112	2 837 855	768 257
	2015	3 544 253	183 650	32 776	150 874	3 360 603	2 142 656	1 217 947
Ahr.....		12 734	1 219	15	1 204	11 515	10 841	674
Mittelrhein.....		21 479	508	-	508	20 972	13 755	7 217
Mosel.....		815 699	20 588	4 673	15 915	795 112	546 858	248 253
Nahe.....		159 116	990	5	985	158 126	91 692	66 434
Rheinhessen.....		1 554 900	118 326	20 674	97 653	1 436 574	875 874	560 700
Pfalz.....		980 324	42 019	7 410	34 609	938 305	603 636	334 669
Saarland.....	2014	5 617	23	-	23	5 594	4 092	1 502
	2015	5 013	20	-	20	4 993	3 643	1 350
Sachsen.....	2014	16 302	439	-	439	15 862	10 124	5 738
	2015	19 014	547	118	429	18 467	8 343	10 124
Sachsen ²		20 317	547	118	429	19 770	8 918	10 852
Sachsen-Anhalt/Thüringen.....	2014	29 358	48	-	48	29 310	24 264	5 046
	2015	36 765	62	-	62	36 703	29 612	7 090
Saale-Unstrut ³		36 552	14	-	14	36 538	29 922	6 616
Schleswig-Holstein.....	2014	209	209	-	209	-	-	-
	2015	184	184	-	184	-	-	-

¹ Nur Wein erzeugende Länder.

² Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

³ Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung

2 Weißwein

2.3 Most

in hl

Land Anbaugebiet	Jahr	Most ¹				
		zusammen	Wein / Landwein	davon		
				Wein mit g.U.		
				zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ²	2013	393 076	32 440	360 635	267 117	93 518
	2014	335 649	26 645	309 004	219 678	89 326
	2015	366 336	28 400	337 936	200 444	137 492
Baden-Württemberg.....	2014	33 416	15	33 401	24 082	9 319
	2015	34 714	7	34 707	13 388	21 319
Württemberg.....		12 147	5	12 142	4 857	7 285
Baden.....		22 567	2	22 565	8 531	14 034
Bayern.....	2014	9 377	40	9 337	3 790	5 548
	2015	9 358	34	9 324	2 090	7 235
Franken.....		9 356	34	9 322	2 087	7 235
Übrige Gebiete.....		3	0	2	2	-
Hessen.....	2014	2 637	379	2 258	702	1 557
	2015	3 980	586	3 394	778	2 616
Hessische Bergstraße.....		865	86	779	246	533
Rheingau.....		3 115	500	2 615	532	2 082
Mecklenburg-Vorpommern	2014	-	-	-	-	-
	2015	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen.....	2014	75	-	75	14	61
	2015	45	-	45	-	45
Rheinland-Pfalz.....	2014	289 481	26 211	263 270	190 598	72 671
	2015	317 678	27 773	289 905	183 725	106 180
Ahr.....		224	17	207	207	-
Mittelrhein.....		1 385	-	1 385	1 192	193
Mosel.....		136 522	8 597	127 925	94 165	33 760
Nahe.....		5 947	134	5 813	2 377	3 435
Rheinhessen.....		140 482	17 773	122 709	66 061	56 648
Pfalz.....		33 118	1 252	31 865	19 722	12 143
Saarland.....	2014	330	-	330	330	-
	2015	141	-	141	141	-
Sachsen.....	2014	-	-	-	-	-
	2015	-	-	-	-	-
Sachsen ³		-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt/Thüringen.....	2014	341	-	341	163	178
	2015	428	-	428	322	105
Saale-Unstrut ⁴		420	-	420	322	98
Schleswig-Holstein.....	2014	-	-	-	-	-
	2015	-	-	-	-	-

¹ Zu Wein umgerechnet.

² Nur Wein erzeugende Länder.

³ Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

⁴ Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung

3 Rotwein *

3.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Jahr	Wein und Most					
		insgesamt	Wein / Landwein	davon			
				Wein mit g.U.			
				zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein	
Deutschland ¹	2013	3 267 576	112 211	3 155 365	2 828 644	326 721	
	2014	3 413 301	68 856	3 344 445	3 088 403	256 042	
	2015	3 424 187	55 494	3 368 693	2 671 060	697 632	
Baden-Württemberg.....	2014	1 317 790	3 480	1 314 310	1 136 056	178 254	
	2015	1 276 538	2 428	1 274 110	771 621	502 489	
Württemberg.....		824 399	1 686	822 713	617 384	205 330	
Baden.....		452 139	742	451 397	154 238	297 159	
Bayern.....	2014	95 061	460	94 600	68 441	26 160	
	2015	84 804	315	84 489	45 548	38 941	
		Franken.....	83 786	215	83 571	44 871	38 700
		Übrige Gebiete.....	1 018	100	918	677	241
Hessen.....	2014	35 792	321	35 471	30 126	5 345	
	2015	36 705	345	36 360	25 169	11 191	
		Hessische Bergstraße.....	7 600	53	7 548	6 068	1 480
		Rheingau.....	29 104	292	28 812	19 100	9 712
Mecklenburg-Vorpommern	2014	52	52	-	-	-	
	2015	87	87	-	-	-	
Nordrhein-Westfalen.....	2014	276	-	276	276	-	
	2015	251	-	251	251	-	
Rheinland-Pfalz.....	2014	1 948 714	64 258	1 884 456	1 839 787	44 669	
	2015	2 004 082	51 982	1 952 100	1 810 746	141 354	
		Ahr.....	35 152	1 939	33 213	33 004	209
		Mittelrhein.....	4 870	305	4 565	3 855	710
		Mosel.....	298 274	3 843	294 431	292 102	2 329
		Nahe.....	67 295	958	66 337	57 740	8 597
		Rheinhessen.....	910 597	27 791	882 805	821 061	61 744
		Pfalz.....	687 894	17 145	670 749	602 984	67 765
Saarland.....	2014	692	4	688	669	19	
	2015	787	6	781	690	91	
Sachsen.....	2014	3 436	138	3 298	2 057	1 241	
	2015	4 559	206	4 353	2 268	2 085	
		Sachsen ²	4 818	206	4 611	2 505	2 106
Sachsen-Anhalt/Thüringen.....	2014	11 140	33	11 108	10 752	355	
	2015	15 965	45	15 920	14 454	1 466	
		Saale-Unstrut ³	16 008	17	15 990	14 529	1 461
Schleswig-Holstein.....	2014	121	121	-	-	-	
	2015	109	109	-	-	-	

* Einschl. Rotling und Roséwein.

¹ Nur Wein erzeugende Länder.

² Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

³ Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung

3 Rotwein *

3.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Jahr	Wein						
		zu- sammen	davon					
			Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
			zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland ¹	2013	3 019 266	75 659	43 603	32 056	2 943 607	2 636 753	306 855
	2014	3 211 437	58 784	24 347	34 437	3 152 654	2 919 089	233 565
	2015	3 204 384	41 553	15 870	25 683	3 162 831	2 505 894	656 937
Baden-Württemberg.....	2014	1 267 048	3 473	483	2 990	1 263 575	1 094 346	169 229
	2015	1 218 321	2 423	613	1 810	1 215 898	741 836	474 062
Württemberg.....		782 246	1 682	530	1 152	780 564	592 071	188 493
Baden.....		436 075	741	83	658	435 335	149 765	285 570
Bayern.....	2014	79 164	460	99	360	78 704	62 842	15 862
	2015	81 935	315	75	240	81 620	44 517	37 104
Franken.....		80 917	215	75	140	80 702	43 840	36 862
Übrige Gebiete.....		1 018	99	-	99	918	677	241
Hessen.....	2014	34 562	36	5	32	34 526	29 408	5 118
	2015	35 325	88	10	78	35 237	24 646	10 592
Hessische Bergstraße.....		7 184	18	6	12	7 166	5 919	1 247
Rheingau.....		28 142	70	4	66	28 071	18 726	9 345
Mecklenburg-Vorpommern	2014	52	52	52	-	-	-	-
	2015	87	87	87	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen.....	2014	267	-	-	-	267	267	-
	2015	240	-	-	-	240	240	-
Rheinland-Pfalz.....	2014	1 814 965	54 478	23 708	30 770	1 760 486	1 718 745	41 742
	2015	1 847 150	38 303	15 076	23 227	1 808 847	1 677 238	131 609
Ahr.....		34 016	1 935	8	1 927	32 081	31 891	190
Mittelrhein.....		4 738	302	2	300	4 436	3 750	686
Mosel.....		259 241	3 333	153	3 180	255 908	253 949	1 959
Nahe.....		62 272	259	30	229	62 012	54 170	7 842
Rheinhessen.....		826 507	15 702	6 201	9 501	810 805	754 850	55 956
Pfalz.....		660 376	16 772	8 682	8 090	643 604	578 628	64 976
Saarland.....	2014	684	4	-	4	680	661	19
	2015	774	6	-	6	768	678	91
Sachsen.....	2014	3 436	138	-	138	3 298	2 057	1 241
	2015	4 559	206	9	198	4 353	2 268	2 085
Sachsen ²		4 818	206	9	198	4 611	2 505	2 106
Sachsen-Anhalt/Thüringen.....	2014	10 907	33	-	33	10 874	10 519	355
	2015	15 582	45	-	45	15 537	14 159	1 378
Saale-Unstrut ³		15 625	17	-	17	15 607	14 234	1 373
Schleswig-Holstein.....	2014	121	121	-	121	-	-	-
	2015	109	109	-	109	-	-	-

* Einschl. Rotling und Roséwein.

¹ Nur Wein erzeugende Länder.

² Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

³ Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung

3 Rotwein *

3.3 Most

in hl

Land Anbaugebiet	Jahr	Most ¹				
		zusammen	Wein / Landwein	davon		
				Wein mit g.U.		
				zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ²	2013	248 310	36 552	211 758	191 892	19 866
	2014	201 863	10 072	191 791	169 314	22 477
	2015	219 803	13 941	205 862	165 166	40 696
Baden-Württemberg.....	2014	50 742	7	50 735	41 710	9 025
	2015	58 217	5	58 212	29 786	28 426
	Württemberg.....	42 153	3	42 150	25 313	16 837
Baden.....	16 064	1	16 062	4 473	11 589	
Bayern.....	2014	15 897	1	15 896	5 599	10 298
	2015	2 869	0	2 869	1 031	1 837
	Franken.....	2 869	-	2 869	1 031	1 837
	Übrige Gebiete.....	0	0	-	-	-
Hessen.....	2014	1 230	285	946	719	227
	2015	1 379	257	1 122	523	599
	Hessische Bergstraße.....	417	35	382	149	233
Rheingau.....	963	222	741	374	366	
Mecklenburg-Vorpommern	2014	-	-	-	-	-
	2015	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen.....	2014	9	-	9	9	-
	2015	11	-	11	11	-
Rheinland-Pfalz.....	2014	133 750	9 780	123 970	121 042	2 927
	2015	156 932	13 679	143 253	133 508	9 745
	Ahr.....	1 136	5	1 131	1 113	19
	Mittelrhein.....	132	3	129	105	24
	Mosel.....	39 034	510	38 523	38 153	370
	Nahe.....	5 023	698	4 325	3 570	755
	Rheinhessen.....	84 090	12 090	72 000	66 211	5 789
	Pfalz.....	27 518	373	27 145	24 356	2 789
	Saar.....	-	-	-	-	-
Saarland.....	2014	8	-	8	8	-
	2015	12	-	12	12	-
Sachsen.....	2014	-	-	-	-	-
	2015	-	-	-	-	-
	Sachsen ³	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt/Thüringen.....	2014	233	-	233	233	1
	2015	383	-	383	295	88
	Saale-Unstrut ⁴	383	-	383	295	88
Schleswig-Holstein.....	2014	-	-	-	-	-
	2015	-	-	-	-	-

* Einschl. Rotling und Roséwein.

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Weinstatistik

Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 15.03.2016

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten</i>: Natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die Keltertrauben erzeugen bzw. die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres Wein erzeugt haben• <i>Räumliche Abdeckung</i>: Deutschland, Bundesländer, Weinanbaugebiete• <i>Berichtszeitpunkt</i>: für die Ernteerhebung und Weinerzeugung jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres• <i>Periodizität</i>: jährlich	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte der Ernteerhebung</i>: Erntemengen an Weinmost unterteilt nach Rebsorten, Ertragsreblächen, Hektarerträge der Rebflächen (im Ertrag), Mostgewichte• <i>Erhebungsinhalte der Erhebung der Weinerzeugung</i>: die Weinerzeugung in der Unterteilung nach Wein und Most sowie nach Weiß- und Rotwein• <i>Nutzerbedarf</i>: Hauptnutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Deutsche Weinbauverband	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung</i>: Sekundärstatistische Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" im Anhang)• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg</i>: elektronisch von den zuständigen Verwaltungsstellen an die Statistischen Ämter der Länder; das Statistische Bundesamt erstellt und veröffentlicht die Bundesergebnisse und übermittelt diese an Eurostat	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben der Meldepflichtigen können vernachlässigt werden• <i>Gesamtbewertung</i>: hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse</i>: Endgültige Ergebnisse liegen etwa 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt vor	
6 Vergleichbarkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Räumlich</i>: EU-weit und in Deutschland zwischen den einzelnen Bundesländern und Weinanbaugebieten möglich• <i>Zeitlich</i>: eine zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 möglich	
7 Kohärenz	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Input für andere Statistiken</i>: Es bestehen Zusammenhänge zwischen der Ernteerhebung, der Erhebung der Weinerzeugung sowie der Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Reben und Weinmost	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Verbreitungswege: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/Wein/Wein.html	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 8
keine	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

• Zur Grundgesamtheit der Ernteerhebung gehören alle Traubenerzeuger, die mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften. Traubenerzeuger sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Weinbaubetriebe, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften, GbR etc.), die Trauben ernten. Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte vermarkten. Freigestellt sind außerdem Betriebe, die ihre gesamte Ernte an eine Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft liefern, sofern diese die Meldung für sie abgeben.

• Zur Grundgesamtheit der Erhebung der Weinerzeugung gehören Weinhersteller (Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften, Weinhandel, Kellereibetriebe), die Wein aus eigenen und/oder zugekauften Erzeugnissen herstellen, oder mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften oder, falls sie über eine kleinere Rebfläche verfügen, Weinbauerzeugnisse vermarkten. Bei zugekauften Erzeugnissen gilt die Meldepflicht nur, wenn mindestens 10 hl Wein gewonnen werden oder eine Vermarktung stattfindet.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Grundlage für die statistischen Auswertungen bildet die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Anlage). Erhebungseinheiten sind die Stellen, die nach Landesrecht für die Führung der EU-Weinbaukartei zuständig sind. Die Einrichtung der EU-Weinbaukartei erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der EU für Verwaltungszwecke.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinernte ist die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinerzeugung ist die Weinerzeugung nach Qualitätsstufen und Beerenfarbe.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung werden für Deutschland, die Wein anbauenden Bundesländer (alle Bundesländer außer den Stadtstaaten und Niedersachsen) und für die Weinanbaugebiete aufbereitet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt für beide Erhebungen ist jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres. Anzugeben ist die Traubenernte und die Weinerzeugung aus dem laufenden Erntejahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung beruhen auf EU- und Bundesrecht.

EU-Rechtsgrundlagen:

• VO (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15) in der jeweils geltenden Fassung.

Bundesrecht:

- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565),
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66),
- Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827) und
- Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Als Geheimhaltungsverfahren wird das Zellsperungsverfahren angewandt.

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Auskunftgebenden zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Auskunftgebenden enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Auskunftgebender das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

Die primäre und sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Auswertungen basieren auf der Nutzung von im Verwaltungsvollzug anfallenden Daten. Die für die Weinbaukartei verantwortlichen Stellen prüfen die Daten auf Vollständigkeit und Unplausibilitäten. Dazu werden weitere, in der Weinbaukartei vorliegende Daten, z. B. die Rebflächen, genutzt. Darüber hinaus besprechen Vertreterinnen und Vertreter der statistischen Ämter mit den Datenproduzenten Änderungen und Unstimmigkeiten.

Nach Eingang der Daten in den Statistischen Ämtern erstellen diese die Ergebnisse und prüfen sie auf Konsistenz, z. B. durch Vergleiche mit den Ergebnissen des Vorjahres.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

- Bei der Erhebung der Weinernte werden Merkmale über die Traubenernte für Weinmost erhoben.

Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten und in der Unterteilung der Beerenfarbe (weiß und rot), die Rebflächen im Ertrag sowie die Mostgewichte. Die Erntemengen werden außerdem untergliedert nach den Qualitätsstufen für die Erzeugung von Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein. Zusätzlich werden Hektarerträge für Rebsorten berechnet.

- Bei der Erhebung der Weinerzeugung werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Erzeugung nach Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein) jeweils untergliedert nach Wein und Most sowie nach der Beerenfarbe (weiß und rot).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Einteilung der Anbaugebiete erfolgt auf der Grundlage des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66). Die genaue Festlegung der Gebietskulisse der Anbaugebiete erfolgt nach landesrechtlichen Vorschriften.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Definitionen einzelner erhobener Merkmale können dem Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" (siehe Anhang) entnommen werden.

Mit der EU-Weinmarktreform, die am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde bei der Weinbezeichnung das Herkunftsprinzip in den Mittelpunkt gestellt. Ein Wein ist demnach qualitativ umso besser, je enger sich seine geografische Herkunft abgrenzen lässt. Die neuen Regelungen unterscheiden zwischen Weinen mit Herkunftsbezeichnung (Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geschützter geografischer Angabe) und Weinen ohne Herkunftsbezeichnung. Die in Deutschland gebräuchlichen Weinbezeichnungen können als so genannte "traditionelle Begriffe" so gut wie uneingeschränkt weiter genutzt werden.

Die Bundesergebnisse der Traubenernte für Weinmost und die Weinerzeugung werden an die Europäische Kommission übermittelt. Die Liefertabelle für die Weinerzeugung wird untergliedert nach Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. Hierbei zählen Qualitäts- und Prädikatsweine zu den Weinen mit g.U. und Landweine zu den Weinen mit g.g.A.

2.2 Nutzerbedarf

Die Daten der Erhebung über die Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung dienen der laufenden Beobachtung der Erzeugungsverhältnisse im Weinsektor. Die Statistik über die Weinerzeugung ist zudem für die EU-Weinmarktordnung notwendig. Die Erhebungen liefern Grunddaten, die für weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen (Deutsche Weinfonds, Gebietsweinwerbung) und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die endgültigen Weinmosterträge werden zur Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler und supranationaler Ebene benötigt.

Die wichtigsten Nutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die jeweiligen Landesministerien sowie Verbände (z. B. der Deutsche Weinbauverband) bzw. Interessenvertretungen. Daneben zählen auch Landwirtschaftskammern und -ämter, Forschungseinrichtungen sowie interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher zu den Nutzerinnen und Nutzern dieser Statistiken.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf europäischer wie auch regionaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Auf europäischer Ebene erfolgt die Festlegung der Merkmale und ihrer Ausprägungen durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den Vertretern der Mitgliedstaaten.

Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden seit 1997 in allen Wein anbauenden Bundesländern aus Verwaltungsdaten erstellt. Die Aufbereitung der Daten erfolgt mit Hilfe der bei den Weinbaukarteen geführten Datenbestände. Diese werden regional bei den zuständigen Landesbehörden geführt (z. B. bei Landwirtschaftskammern, Weinbauämtern, Ämtern bzw. Ministerien für Landwirtschaft).

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse, die Trauben ernten, sind verpflichtet, jährlich eine Traubenerntemeldung abzugeben. Von dieser Meldepflicht sind nur Einheiten befreit, die ihre Ernte vollständig an Dritte z. B. Genossenschaften abgeben. In diesen Fällen ist die aufnehmende Einheit zur Abgabe der Meldung verpflichtet. Zudem übermitteln alle Wein herstellenden Betriebe, auch wenn sie keine eigene Traubenerzeugung haben, eine Weinerzeugungsmeldung (s. Anhang).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral in den Weinbau treibenden Ländern von den statistischen Ämtern bzw. den die Weinbaukartei führenden Stellen durchgeführt. Die Verwaltungsdaten werden auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt, die diese Ergebnisse erstellen, prüfen und veröffentlichen. Das Statistische Bundesamt stellt die Bundesergebnisse aus den Länderergebnissen zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbaugebiete. Zudem werden die Ergebnisse an Eurostat übermittelt.

Die Weinbaukartei wird regional für die Wein anbauenden Bundesländer geführt. Da es sich bei den Erhebungen der Weinernte und Weinerzeugung um dezentrale Sekundärstatistiken handelt, liegt kein bundeseinheitlicher Fragebogen vor. Im Anhang des Dokuments befindet sich beispielhaft ein Formular eines Bundeslandes.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten der Weinbaukarteen werden nach Eingang in den statistischen Ämtern der Länder auf Plausibilität und ggfs. auf Vollständigkeit geprüft.

Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, das Bundesergebnis zusammen. Eine Hochrechnung der Ergebnisse erfolgt nicht, da es sich um Erhebungen bei allen Trauben und Wein erzeugenden Einheiten handelt.

Der Nachweis der Ergebnisse der Erhebung der Weinernte erfolgt dabei nach der Belegenheit der Rebflächen, d. h. die Erntemengen werden in der geografischen Einheit z. B. Anbaugbiet nachgewiesen, indem sie produziert wurden. Die Erhebung der Weinerzeugung erfolgt demgegenüber nach dem Betriebsitzprinzip. Die Weinerzeugung wird somit in dem Anbaugbiet nachgewiesen, indem der Wein erzeugende Betrieb seinen Betriebsitz hat.

Zusätzlich werden die Hektarerträge für Rebsorten berechnet. Dazu wird die Erntemenge durch die Rebfläche dividiert.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung findet bei beiden Erhebungen nicht statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte von Traubenmost bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden die Auskunftspflichtigen nicht durch zusätzliche statistische Berichtspflichten belastet. Doppelbefragungen werden so vermieden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund des Erhebungsverfahrens (Totalerhebung) nicht auf.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei den Erhebungen werden Verwaltungsdaten genutzt. Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln. Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben der Meldepflichtigen können daher vernachlässigt werden.

Für diese Erhebungen werden keine Analysen zum systematischen Fehler durchgeführt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht. Eine spätere Revision erfolgt nicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionsverfahren werden nicht eingesetzt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen erfolgen nicht.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Das Bundesergebnis wird in der Regel 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung werden der EU-Kommission pünktlich zum gesetzlich festgelegten Termin übermittelt (15. April).

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung basieren auf Verordnungen der Europäischen Union und werden in allen Wein anbauenden EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Somit sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen bei den Erhebungen ist gewährleistet.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 durch die in allen Wein anbauenden Bundesländern einheitliche sekundärstatistische Aufbereitung als gut zu bewerten.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben und Weinmost werden durch freiwillig meldende Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) während der Vegetationsperiode bis zu drei Schätzungen über die voraussichtlichen Hektarerträge gemeldet. Mit Hilfe dieser Angaben und der Ertragsre(b)fläche, die aus der Erhebung über die Rebflächen abgeleitet wird, werden vorläufige Erntemengen berechnet. Die endgültige Weinmosternte wird durch sekundärstatistische Erhebung der Weinernte ermittelt. Für die Einteilung der Qualitätsstufen wird mit Ausnahme von Baden-Württemberg die Angaben der Weinbaukartei zugrunde gelegt. In Baden-Württemberg wird die Einteilung der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Untergliederung nach Qualitätsstufen übernommen.

Bei Vergleichen der Angaben aus der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung ist zu beachten, dass infolge der Verschnittmöglichkeiten (Rebsorten, Herkünfte oder Jahrgänge untereinander und miteinander) die Vergleichbarkeit beeinträchtigt ist.

Beim Vergleich der Ergebnisse auf regionaler Ebene ist zu beachten, dass Qualitätsweine bestimmter Anbauggebiete in einem anderen Anbauggebiet hergestellt werden können als dem Gebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind. Dies ist in der Kennzeichnung anzugeben (siehe dazu § 19 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)). Regional gibt es mengenmäßig bedeutende Veränderungen zwischen den Ergebnissen der endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung derzeit nur in Rheinland-Pfalz. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz weist ergänzend zum bundesweit abgestimmten Veröffentlichungsprogramm die Ergebnisse der Weinerzeugung sowohl nach dem Sitz des Wein ausbauenden Unternehmens als auch nach der Herkunft der Trauben aus (zu den Ergebnissen siehe "Statistischer Bericht zur Weinerzeugung" unter <http://www.statistik.rlp.de/>).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung sind jeweils in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die endgültige Weinmosternte wird zur Erstellung von nationalen Versorgungsbilanzen benötigt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

In der Regel werden keine Pressemitteilungen erstellt.

Veröffentlichungen

- Unter

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/LandForstwirtschaft/WeinanbauErzeugung/Weinerzeugung.html>

können die Fachserie 3, Reihe 3.2.1: Wachstum und Ernte - Weinmost sowie die Reihe 3.2.2: Weinerzeugung kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

- Unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/Wein/Wein.html>

stehen aktuelle Ergebnisse zur endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung zur Verfügung.

- Unter <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/StatistischesJahrbuch.html> kann das Statistische Jahrbuch kostenfrei bezogen werden.

Einige Statistische Ämter der Länder veröffentlichen ebenfalls statistische Berichte mit ausgewählten Ergebnissen dieser Erhebungen.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>)

> 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41253 Erhebung der Weinernte bzw. 41254 Erhebung der Weinerzeugung stehen im Laufe des Jahres 2016 ausführliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) zur Verfügung.

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage der jeweiligen Statistischen Ämter der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/National.html>).

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Isabella Mehlin: Weinbau und Weinstatistiken in Deutschland. Erschienen in: Wirtschaft und Statistik 3/2004, S. 288 ff.
Hrsg: Statistisches Bundesamt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Termine stehen nicht im Veröffentlichungskalender zur Verfügung.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 / 793-0

Dienststellen:
(Telefonnummern)

Alzey	06731 / 95105-0
Koblenz	0261 / 91593-0
Neustadt	06321 / 9177-0
Trier	0651 / 94907-0
Wittlich	06571 / 9733-0

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung - aus eigenen Erzeugnissen -

Erläuterungen zum Meldeformular

β Meldepflichtig sind

a) alle Winzer

Ausnahme: - vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft;
- deren Betriebe weniger als 0,1 Hektar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, in Verkehr bringen.

b) alle Genossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen.

Vollablieferer von Teilflächen (Teilablieferer), die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben bzw. Traubenmoste, die an die Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft abgegeben wurden. Ausnahme: Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft diese zur Abgabe der Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

Die Meldungen sind einzureichen bei den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den Stadtverwaltungen oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Sie müssen **bis spätestens 15. Januar** des auf die Ernte folgenden Jahres bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sein.

Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, so sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

HINWEIS

- Die Traubenerntemeldung wird gleichzeitig als Meldung im Behördlichen Abschreibeverfahren genutzt. Sie ersetzt nicht die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell.
- Erntemengen von Tafeltraubensorten dürfen nicht in der Traubenerntemeldung angegeben werden.

C Betriebsnummer, Name und Anschrift des Meldepflichtigen oder des meldepflichtigen Betriebes bitte vollständig eintragen.

D Anzugeben ist die geografische Herkunft der Erntemenge differenziert mindestens nach Bereichen. Sofern die Einzellage eingetragen wird, geben Sie bitte die Gemeinde bzw. den Ortsteil an.

E Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten (z.B. Rotling), so sind die jeweiligen Mengenanteile der einzelnen Sorten unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen. Wurde eine Rebsorte nicht geerntet, ist eine Nullmeldung sinnvoll.

F Die Erntemenge ist generell in Liter Wein **ohne Wein-(Hefe-)trub** anzugeben. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden diese Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurden diese Mengen bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung der Mengenänderung erforderlich.

Falls eigene Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most oder Jungwein an andere abgegeben wurden, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung), teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

G Die Bestimmung des Erntegutes für die Herstellung folgender Erzeugnisse ist mit den Kürzeln anzugeben: Grundwein (GW), Deutscher Wein (DW), Landwein (LW), Sekt b. A. geeignet (QS), Qualitätswein (QW), Kabinett (KA), Spätlese (SP), Auslese (AL), Beerenauslese (BA), Trockenbeerenauslese (TA) und Eiswein (EW).

H Sofern Erntemengen im eigenen Betrieb angebaut werden, ist die entsprechende Erzeugnisart Traubensaft, Traubenmost (Süßreserve) oder Wein anzukreuzen. Die Mengenanteile je Verwendungsart (TS, TM (SR) oder Wein) sind unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen.

I Soweit Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Traubenmost oder Jungwein abgegeben wurde, ist die entsprechende Spalte anzukreuzen. Neben der jeweiligen Menge ist auch die Betriebsnummer des übernehmenden Betriebes - nicht die des Kommissionärs - einzutragen. Zudem wird gebeten, die Begleitpapiernummer (z. B. E 132456-1) anzugeben. Wurde Neuer Wein oder Federweißer ohne Begleitpapier abgegeben, so ist im Feld „Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger“ die Bezeichnung „Federweißer“ einzutragen.

Werden zwischen der Meldungsabgabe und dem 15. Januar noch Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost oder Jungwein in Verkehr gebracht (geliefert), so ist die Meldung anzupassen.

Nach dem 15.01. gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.

Die Erstattung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

Rechtsgrundlagen

- Art. 8, 9 und 16 VO (EG) Nr. 436/2009
- §§ 33 Weingesetz
- § 29 Weinüberwachungsverordnung
- §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 / 793-0

Dienststellen:
(Telefonnummern) Alzey 06731 / 95105-0
Koblenz 0261 / 91593-0
Neustadt 06321 / 9177-0
Trier 0651 / 94907-0
Wittlich 06571 / 9733-0

Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Die Mengen sind nach Anbaugebieten zu differenzieren (**ein Vordruck je Anbaugebiet**).

Genossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften melden als "Erzeugung aus fremden Erzeugnissen" neben den aus zugekauften Trauben, Maische, Most oder Jungwein gewonnenen Erzeugnissen die Erzeugnisse, die aus dem Erntegut ihrer Teilablieferer gewonnen werden. Die aus dem Erntegut der Vollablieferer gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Zu melden sind die im aktuellen Weinjahr **zugekauften** Mengen an Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein nach folgender Unterteilung:

- J In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen aufzuführen.
Anzugeben sind die Erzeugnisse **ohne Trub**. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumen-Minderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden die Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Menge bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung für die Mengenänderung erforderlich.
- K In der Verwendung- und Verwertungsmeldung sind die übrigen verarbeiteten Mengen (z. B. Traubensaft, Traubenbrand, Verjus) einzutragen. Dabei sind die tatsächlich verarbeiteten Mengen in Ansatz zu bringen.
- L Falls Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most, Jungwein aus fremden Erzeugnissen wieder an andere abgegeben wurden, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung) teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

Zugekaufte Mengen (Trauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein umgerechnet in Wein) sind entweder in der Weinerzeugungsmeldung oder in der Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung anzugeben.

Die aus eigenem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Bei Zukauf von Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein ist zusätzlich das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen.

Die Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung sowie das Lieferantenverzeichnis sind für die Durchführung der Hektarertragsregelung relevant.

Die Erstattung der Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

Übersicht - Meldeverpflichtungen für zugekaufte Erzeugnisse (Trauben, Traubenmost, teilw. gegorener Traubenmost, Jungwein)

Eingang → ...	Meldeverpflichtung in:			
	Lieferantenverzeichnis (alle Eingänge)	Weinerzeugungs-meldung J	Verwendungs- und Verwertungs-meldung K	Meldung der Abgabe L (Weiterverkauf)
TR → Abgabe TR	X			X
TR → Abgabe Esstrauben aus Keltertrauben	X			X
TR → Abgabe Maische	X			X
TR/TM → Abgabe TM (auch SR)	X			X
TR/TM → Abgabe Most zur Saftbereitung	X			X
TR/TM/TG → Abgabe teilweise gegorener TM (inkl. FW)	X			X
TR/TM/TG/JW → Abgabe JW	X			X
TR/TM/TG/JW → Weinausbau (inkl. Wein zur Essigbereitung, Wein zur Sektbereitung, ...)	X	X		
TR/TM → Ausbau zu Traubenmost (SR)	X	X		
TR/TM → RTK/TK aus RLP-Menge	X	X		
TR → Traubenbrand	X		X	
TR/TM → Verjus	X		X	
TR/TM → Traubensaft	X		X	

Rechtsgrundlagen

- Art. 9 und 16 VO (EG) Nr. 436/2009
- §§ 9a und 33 Weingesetz
- § 29 Weinüberwachungsverordnung
- §§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz
- Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl

| | | | | | | | | | | | B C |

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Betriebsort

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung *(nur eigene Erzeugnisse)*

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

Jahr: 20 ____ Blatt:

**spätester
Abgabetermin
15. Januar**

Verwendung bitte ankreuzen
im eigenen Betrieb verkauft
ausgebaut zu geliefert als

H	Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	I	Trauben	Traubenmost + Jungwein
----------	-------------	-----------------------------	------	----------	---------	---------------------------

Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen;
auch auf dem letzten Durchschlag müssen die
Angaben noch lesbar sein.

Pos. Nr.	D Herkunft Einzel- oder Großlage, mindestens Bereich	E Rebsorte	F Erntemenge in Liter Wein	Qualitäts- stufe G (Kürzel)	H		I		Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E 123456-2
					Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Trauben		
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										

Weinerzeugungsmeldung *(nur fremde Erzeugnisse)* und

Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung *(nur fremde Erzeugnisse)*

Anbaugebiet: _____

J Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)

	Deutscher Wein (auch Grundwein)				Landwein		Qualitätswein			
	ohne Rebsorte		mit Rebsorte		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Qualitätswein		Prädikatswein	
	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein			Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß										
rot/rosé										

K Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)

L Abgabe (in Liter Wein)

an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Datum _____ Unterschrift _____

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse _____

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer		Telefonnummer mit Vorwahl	
Name/Firmenbezeichnung		B C	
Vorname			
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl		Betriebsort	

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: 20 ____ Blatt:

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

**spätester
Abgabetermin
15. Januar**

Verwendung bitte ankreuzen			
im eigenen Betrieb ausgebaut zu		verkauft geliefert als	
H	I	I	I
Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost + Jungwein

Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen;
auch auf dem letzten Durchschlag müssen die
Angaben noch lesbar sein.

Pos. Nr.	D Herkunft Einzel- oder Großlage, mindestens Bereich	E Rebsorte	F Erntemenge in Liter Wein	G Qualitäts- stufe (Kürzel)	Verwendung				Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E 123456-2
					Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost + Jungwein		
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										

Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse) Anbauebiet: _____

J Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)										
	Deutscher Wein (auch Grundwein)				Landwein		Qualitätswein			
	ohne Rebsorte		mit Rebsorte		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Qualitätswein		Prädikatswein	
	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein			Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß										
rot/rosé										
K Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)						L Abgabe (in Liter Wein)				

für den Meldepflichtigen

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Betriebsort

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: 20 ____ Blatt:

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

**spätester
Abgabetermin
15. Januar**

Verwendung bitte ankreuzen
im eigenen Betrieb verkauft
ausgebaut zu geliefert als

H Traubensaft	I Traubenmost (Süßreserve)	Wein	I Trauben Traubenmost + Jungwein
------------------	----------------------------------	------	---

Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen;
auch auf dem letzten Durchschlag müssen die
Angaben noch lesbar sein.

Pos. Nr.	D Herkunft Einzel- oder Großlage, mindestens Bereich	E Rebsorte	F Erntemenge in Liter Wein	G Qualitäts- stufe (Kürzel)	Verwendung				Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E 123456-2
					Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Trauben Traubenmost + Jungwein		
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										

Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und

Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

Anbaugebiet: _____

J Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)

	Deutscher Wein (auch Grundwein)				Landwein		Qualitätswein			
	ohne Rebsorte		mit Rebsorte		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Qualitätswein		Prädikatswein	
	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein			Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß										
rot/rosé										

K Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)

L Abgabe (in Liter Wein)

an das Landesuntersuchungsamt (Weinüberwachung)

Datum

Unterschrift

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse